

Bericht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Evaluierung der Biozid-Gebührengearung 2013 – 2016

ENTWURF 1.9.2016

1. Einleitung

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist als Biozidbehörde für die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten verantwortlich.

Im Brennpunkt steht dabei die Erteilung von Zulassungen für Biozidprodukte für den österreichischen Markt.

Weiters bereitet die Biozidbehörde Bewertungen zur Genehmigung von bioziden Wirkstoffen und zur Erlassung von Unionszulassungen durch die Europäische Kommission vor.

Die Voraussetzungen für die Evaluierung von bioziden Wirkstoffen und Biozidprodukten sind in der EU-Biozidprodukteverordnung näher geregelt und umfassen die Teilgebiete physikalisch-chemische Eigenschaften, Wirksamkeit, Gesundheit und Umwelt für 22 Produktarten. Zur Durchführung der Evaluierung bedarf es eines umfangreichen Expertenwissens.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 33 Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 idF BGBl. I Nr. 164/1998, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. BGBl. I Nr. 40/2014, der Umweltbundesamt GmbH, die über eine weitreichende Expertise verfügt und bereit ist, zusätzliches Wissen aufzubauen.

Für die Finanzierung dieser Aufgaben sieht § 11 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 109/2015, eine Verordnungsermächtigung vor, welche mit Erlassung von mehreren Gebührentarifverordnungen seit 2002 in Anspruch genommen worden ist.

Gemäß § 11 Abs. 8 Biozidproduktegesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dreijährlich, beginnend mit dem 1. September 2016, eine Evaluierung der Gebührengearung vorzunehmen.

§ 11 Abs. 8 Biozidproduktegesetz lautet:

„(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat erstmals bis zum 1. September 2016 und erneut in jedem drittfolgenden Jahr jeweils bis zum 1. September eine Evaluierung der Gebührengearung vorzunehmen. Bei dieser Evaluierung sind die sozioökonomischen Auswirkungen der Gebühren zu untersuchen und es ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Tarife der Höhe, der Art und dem Grunde

nach angemessen und erforderlich sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Evaluierung jeweils auch auf allfällige Anregungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend Bedacht zu nehmen.“

Im Folgenden soll die Entwicklung der behördlichen Aufgaben, der Gebühreneinnahmen und –ausgaben und des Marktes dargestellt werden.

2. Berichtszeitraum und Gebührenvorschriften

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom **1. Jänner 2013** bis zum **31. Juli 2016**.

Von 1. Jänner 2013 bis zum 17. November 2014 standen die BiozidG-GebührentarifV I, BGBl. II Nr. 251/2002, und die BiozidG-GebührentarifV II, BGBl. Nr. 331/2003 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 75/2012, in Geltung.

Am 18. November 2014 ist die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014, BGBl. II Nr. 291/2014, in Kraft getreten.

Somit sind die Gebühreneinnahmen aus den Jahren 2013 und 2014 dem „alten“ Gebührenregime zuzurechnen und die Gebühreneinnahmen aus den Jahren 2015 und 2016 der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014.

3. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Im Begutachtungsverfahren zur BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014, BGBl. II Nr. 291/2014, war dem Verordnungsentwurf eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) angeschlossen. Sie stellt im Wesentlichen eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs sowohl auf den Bundeshaushalt als auch auf die Unternehmen dar.

A) Finanzierungshaushalt des Bundes

Der Abschätzung der Einnahmen für den Bundeshaushalt lagen folgende Annahmen zugrunde:

- „1. Bei Erstanträgen werden pro Antrag € 45.000 pro Jahr eingenommen. Im 2. Halbjahr 2014 werden 2 Anträge gestellt. In den Folgejahren werden jeweils 4 Anträge gestellt.*
- 2. Bei gegenseitigen Anerkennungen werden pro Antrag € 8.100 eingenommen. Im 2. Halbjahr 2014 werden 60 Anträge gestellt. In den Folgejahren werden jeweils 120 Anträge gestellt.*
- 3. 2014 fallen keine Jahresgebühren an. Ab 2015 sollen Jahresgebühren eingehoben werden. Mit Beginn 2015 ist anzunehmen, dass 300 Biozidprodukte zugelassen sind, in jedem weiteren Jahr kommen 124 zugelassene Biozidprodukte hinzu.*

2014 bis 2016 werden keine Anträge für Wirkstoffe gestellt. 2017 und 2018 wird je ein Antrag für einen Wirkstoff eingebracht. Der Antrag ist mit € 250 000 zu vergebühren. Die Bewertungsarbeit für diese Wirkstoffe ist jeweils in den Folgejahren zu leisten.“

Der Abschätzung der langfristigen finanziellen Ausgaben für den Bundeshaushalt lagen die Biozid-Budgetplanung des BMLFUW für 2014, der Durchführungsvorschlag der Umweltbundesamt GmbH für 2014 und der erwartete Personalmehrbedarf zugrunde:

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2014	2015	2016	2017	2018
Bund	Einzahlungen	0,58	1,36	1,43	1,74	1,80
	Auszahlungen	0,61	1,33	1,33	1,35	1,36

Die Abschätzung des Finanzierungshaushalts des Bundes für die ersten fünf Jahre der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 lautete im Ergebnis:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre		2014	2015	2016	2017	2018
in Tsd. €						
Nettofinanzierung Bund		-37	36	96	385	445

B) Auswirkungen auf die Verwaltungskosten von Unternehmen

Den Mehrkosten für österreichische Unternehmen lagen folgende Annahmen zugrunde:

„Die überwiegende Zahl der Anträge betreffen Zulassungen im Wege der gegenseitigen Anerkennung. Dafür sollen die Gebühren von derzeit € 4 330 auf € 8 100 erhöht werden. Anträge für die Zulassung von Biozidprodukten werden auf € 45 000 erhöht. Für jedes Biozidprodukt sind Jahresgebühren von € 500 zu entrichten.“

Die Abschätzung der Unternehmenskosten lautete im Ergebnis:

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antragstellung	§ 1 BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014	125

4. In Österreich beantragte Verfahren im Berichtszeitraum

In der unten angeführten Tabelle sind alle im Wege des R4BP (Register für Biozidprodukte) in Österreich eingebrachten Anträge gelistet. Die Sortierung erfolgt nach den Antragsarten, den sogenannten „Case-types“. Es sind jene Case-types gelistet, zu denen während des Berichtszeitraums Anträge eingebracht oder welche amtswegig veranlasst worden sind.

Case-type	2013	2014	2015	(1.1.-31.7.) 2016
NA-APP	5	1	13	8
UN-APP	-	-	1	2
NA-RNL	58	40	27	2
NA-ADC	1	30	62	15
NA-MIC	1	2	4	3
NA-MAC	-	-	-	4
NA-MRP	43	14	49	36
NA-MRS	3	6	11	4
NA-BBP	11	-	8	7
NA-BBS	-	8	4	10
SA-BBS	-	-	-	2
NA-MRG	-	-	11	2
NA-NPF	-	-	2	-
NA-TRS	-	-	3	-
SN-NOT	-	-	3	-
SA-ATT	-	-	3	-
NA-AAT	-	11	75	23
NA-CAT	-	-	3	1
Gesamtzahl der angefallenen Verfahren	122	122	279	119

Legende der Case-types:

NA-APP ... Application for national authorisation (=nationale Erstzulassung)

UN-APP ... Union authorisation (=Unionszulassung)

NA-RNL ... Application for renewal of national authorisation (=Verlängerung der Zulassung)

NA-ADC ... National authorisation administrative change on request (=verwaltungstechnische Änderung)

NA-MIC ... National authorisation minor change on request (=geringfügige Änderung)

NA-MAC ... National authorisation major change on request (=wesentliche Änderung)

NA-MRP ... Mutual recognition in parallel (=gegenseitige Anerkennung in parallel)

NA-MRS ... Mutual recognition in sequence (=zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung)

NA-BBP ... National authorisation of same biocidal product (pending) (=Zulassung eines gleichen Biozidprodukts, das Verfahren der Referenzzulassung ist noch anhängig)

NA-BBS ... National authorisation of same biocidal product (authorised) (=Zulassung eines gleichen Biozidprodukts, das Referenzprodukt ist zugelassen)

- SA-BBS ... Simplified authorisation of same biocidal product (pending) (=Zulassung eines gleichen Biozidprodukts, das vereinfachte Verfahren der Referenzzulassung ist noch anhängig)
- NA-MRG ... Merge of product authorisation(s) in a family (=Zusammenfassung von einer oder mehrerer Zulassung/en in eine Produktfamilie)
- NA-NPF ... Notification of product in product family (=Mitteilung eines Produkts als zu einer Produktfamilie zugehörig)
- NA-TRS ... Transfer of a national authorisation (=Übertragung einer nationalen Zulassung)
- SN-NOT ... Notification for placing on the market (=Mitteilung der Bereitstellung auf dem Markt)
- SA-ATT ... Amendment of simplified authorisation (=amtswegige Änderung einer Zulassung, die im vereinfachten Verfahren erteilt worden ist)
- NA-AAT ... Amendment of national authorisation (=amtswegige Änderung der Zulassung)
- NA-CAT ... Cancellation of national authorisation (=Aufhebung der Zulassung)

5. Verdoppelung der Verfahrenszahl ab 2015

Während in den Jahren 2013 und 2014 je 122 Verfahren anhängig geworden sind, hat sich die Verfahrenszahl im Jahr 2015 mit 279 mehr als verdoppelt. Auch im Jahr 2016 ist mit einem ähnlichen Anfall wie 2015 zu rechnen.

Die Erhöhung der Verfahrenszahl ist trotz der neuen Gebührenverordnung eingetreten, die ab 18. November 2014 schlagend geworden ist.

Die Erhöhung der Verfahrenszahl hat die Umweltbundesamt GmbH zu internen Personalumschichtungen und Personalneuaufnahmen veranlasst, um das Arbeitsvolumen bewältigen zu können. Die Personalaufstockung ist noch nicht abgeschlossen und wird in der zweiten Jahreshälfte 2016 und 2017 fortgesetzt werden.

6. Verdreifachung der Erstzulassungsanträge

Anträge auf Erstzulassungen für Biozidprodukte sind in den Case-types NA-APP und UN-APP enthalten. Während in der WFA von 4 Erstanträgen jährlich ausgegangen wird, sind im Jahr 2015 insgesamt 14 Erstanträge eingelangt und im Jahr 2016 bereits 10.

Unternehmen können wählen, in welchem Mitgliedstaat sie eine Erstzulassung einbringen. Somit sind alle Erstzulassungsanträge „freiwillig“ in Österreich gestellt worden. Das spricht dafür, dass viele Unternehmen der österreichischen Biozidbehörde Vertrauen entgegenbringen und auf die Qualität der Bewertung durch die Umweltbundesamt GmbH setzen. Österreich spielt auch in der neuen Liga der „Unionszulassungen“, von denen europaweit noch keine abgeschlossen ist, eine Rolle.

7. Gegenseitige Anerkennungen und Verlängerungen

Die Anzahl der Anträge auf gegenseitige Anerkennungen (NA-MRP und NA-MRS) und Verlängerungen (NA-RNL), denen gegenseitige Anerkennungen zugrunde

liegen, hat sich im Berichtszeitraum folgendermaßen entwickelt: 104 (2013) – 60 (2014) – 87 (2015) – 42 (-31.7.2016).

Einen Großteil der gegenseitigen Anerkennungen und alle Verlängerungsanträge betreffen Rodentizide. Die bescheidmäßige Erledigung der Verlängerungen erfolgt voraussichtlich 2017, sobald in den Referenzmitgliedstaaten die Verfahren abgeschlossen werden.

Bei den gegenseitigen Anerkennungen lag die Prognose in der WFA ab dem Jahr 2015 bei 120 Anträgen jährlich. Diese Zahl ist mit 87 eingelangten Anträgen (inklusive der Verlängerungen) nicht erreicht worden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Produktfamilien nur als ein Antrag aufscheinen und weitere Handelsnamen – im Unterschied von der Zulassungspraxis bis 2013 – keine eigenständigen Zulassungen mehr sind. Daher liegt auch bei gegenseitigen Anerkennungen und Verlängerungen ein positiver Trend vor.

8. Gleiche Biozidprodukte

Umfasst sind die Case-types NA-BBP, NA-BBS und SA-BBS, die folgende Entwicklung zeigen: 11 (2013) – 8 (2014) – 12 (2015) – 19 (-31.7.2016). Ein Ansteigen der Verfahrenszahl kann beobachtet werden.

Die Zulassung gleicher Biozidprodukte wird im Zusammenhang mit Unionszulassungen zukünftig verstärkt an Bedeutung gewinnen. Die Möglichkeit einer nationalen Beantragung, obwohl das Referenzprodukt mit Unionszulassung zugelassen ist, wird voraussichtlich Ende 2016 mit einer Novelle der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte eröffnet und den Interessen von KMUs entgegenkommen.

9. Zulassungsänderungen

Zulassungsänderungen im engeren Sinn umfassen die Case-types NA-ADC, NA-MIC, NA-MAC. Sie zeigen ebenfalls eine steigende Tendenz: 2 (2013) – 32 (2014) – 66 (2015) – 22 (-31.7.2016)

Zulassungsänderungen im weiteren Sinn sind die Case-types NA-MRG, NA-NPF, NA-TRS, und SN-NOT, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

10. Zulassungsänderungen und –aufhebungen von amtswegen

Die Case-types SA-ATT, NA-ATT und NA-CAT umfassen Änderungen von amtswegen und zeigen folgende Entwicklung: 0 (2013) - 11 (2014) – 78 (2015) – 24 (-31.7.2016). Der größte Teil der amtswegigen Änderungen ist von der Kommission

angeordnet worden. So musste das Gültigkeitsdatum in allen Zulassungen für anticoagulant rodenticides von amtswegen bis 31.8.2020 verlängert werden.

Angemerkt wird, dass im Berichtszeitraum mehr als 100 amtswegige Verfahren zu bewältigen waren, für die keine Gebühren vorgesehen sind.

11. Jahresgebühren

Jahresgebühren wurden erstmals im Jahr 2015 für das Jahr 2014 eingehoben und belaufen sich auf € 70.500,00 (vorgeschrieben wurden € 71.000,00). Im Jahr 2014 waren 87 Produkte und 28 Produktfamilien in Österreich zugelassen.

Die Jahresgebühren für das Jahr 2015 wurden im Jahr 2016 eingehoben und belaufen sich am Stichtag des Berichtszeitraumes, dem 31.7.2016, auf € 71.500,00 (vorgeschrieben wurden € 84.500,00, Außenstände sind eingemahnt). Im Jahr 2015 waren 118 Produkte und 25 Produktfamilien in Österreich zugelassen.

Österreichische Unternehmen haben für das Jahr 2014 € 11.500,00 und für das Jahr 2015 € 12.500,00 an Jahresgebühren bezahlt.

Ausländische Unternehmen haben für das Jahr 2014 € 59.000,00 und für das Jahr 2015 bis zum 31.7.2016 ebenfalls € 59.000,00 an Jahresgebühren bezahlt.

Die in der WFA getroffenen Annahmen von über 300 zugelassenen Biozidprodukten im Berichtszeitraum und einer jährliche Steigerung von 124 Produkten haben sich als nicht zutreffend herausgestellt, da Produktfamilien, unabhängig von der Anzahl ihrer Produkte, nur einmal gebührenpflichtig sind und die Auslegung getroffen wurde, dass weitere Handelsnamen nicht gebührenpflichtig sind.

12. Einnahmen und Ausgaben des Bundes - gesamt

Die folgende Tabelle enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Biozidbehörde im Berichtszeitraum. Bei den Einnahmen sind die Jahresgebühren enthalten.

Die Ausgaben umfassen alle externen Kosten der Biozidbehörde, u.a. die Kosten für die Evaluierung von Produkten und Wirkstoffen, Behördenunterstützung, Biozid-Helpdesk und Überwachungsschwerpunkte.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2013	148.110,00	814.215,00
2014	148.350,00	1.117.399,85
2015	875.920,55	1.066.083,65
-31.7.2016	1.300.000,00	561.386,01

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Jahre 2013 und 2014 schwer defizitär zu Buche schlugen, im Jahr 2015 das Defizit deutlich verringert und in der ersten Jahreshälfte 2016 erstmals positiv bilanziert werden konnte. Mit der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 ist der **Turnaround** geschafft worden.

Im Jahr 2016 wird ein Einnahmenüberschuss erwartet, wobei berücksichtigt werden muss, dass ein Großteil der Verfahren nicht im Jahr 2016 abgeschlossen werden kann. Während die Gebühren am Anfang eines Verfahrens zu leisten sind, werden die Anträge erst 2017 und 2018 bewertet und erledigt werden können. Der Einnahmenüberschuss im Jahr 2016 hat daher nur „**temporären**“ Charakter und etwa die Hälfte der Einnahmen ist allein für die Evaluierung in den Folgejahren zu kalkulieren.

Der Anstieg der Verfahren hat einen spürbar erhöhten Personalbedarf ausgelöst, der sukzessive gedeckt wird. In den Folgejahren ist daher jedenfalls auch von einer Steigerung der Ausgaben auszugehen.

2015 wurden Anträge österreichischer Unternehmen mit € 221.450,00 vergebührt und 2016 mit € 173.200,00.

Die Annahme in der WFA, dass österreichische Unternehmen jährlich mit € 125.000,00 belastet werden, war zu gering bemessen, allerdings hat die WFA den Anstieg der Verfahren im vorliegenden Ausmaß nicht vorhergesehen.

13. Biozide Wirkstoffe

Im Berichtszeitraum sind keine Anträge auf Genehmigung biozider Wirkstoffe in Österreich gestellt worden. Jedoch werden im August 2016 aufgrund der Übergangsbestimmungen in Art. 93 und 94 BPR einige Anträge erwartet. Die Prognose in der WFA, dass erst im Jahr 2017 und 2018 jeweils ein Wirkstoffantrag eingebracht wird, dürfte voraussichtlich früher eintreten.

Erfreulich ist der Umstand, dass es sich bei den prospektiven Antragswerbern um österreichische Unternehmen handelt.

14. Marktsituation in Österreich

Aufgrund des Aufwands für Antragsteller zur Erwirkung einer Zulassung für Biozidprodukte, zu dem Kosten für Studien, Dossiererstellung, letter of access, Consultant und ECHA- wie Behördenkosten zählen, wird angenommen, dass sich das Angebot an Biozidprodukten auf dem Markt künftig verringern wird.

Gleichzeitig wird angenommen, dass jene Produkte, die eine Bewertung durchlaufen und ein Zulassungsverfahren „bestanden“ haben, sicherer und umweltverträglicher in der Anwendung sein werden.

Weiters kann im R4BP ein Trend beobachtet werden, dass Mitgliedstaaten mit einer höheren Einwohnerzahl mehr Anträge auf gegenseitige Anerkennung erhalten. Ein Zusammenhang mit den von den Unternehmen erwarteten Umsätzen mit Biozidprodukten ist naheliegend.

Der Behörde sind keine konkreten Anhaltspunkte bekannt, dass derzeit zu wenige Biozidprodukte auf dem österreichischen Markt bereitgestellt oder dass für Nischenanwendungen Biozidprodukte fehlen würden.

Die Marktsituation und deren Entwicklung ist von großem Interesse. Das geplante Datenprojekt „eBiozide“ soll künftig genaue Aufschlüsse über die Mengen an auf dem österreichischen Markt bereitgestellten Biozidprodukten liefern.

15. Zusammenfassung, Ausblick und Handlungsbedarf

Während die Biozidbehörde in den Jahren 2013 und 2014 ein großes finanzielles Defizit verkraften musste, hat sich die Situation seit dem Inkrafttreten der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 deutlich verbessert. Für das Jahr 2016 fällt sogar ein temporärer finanzieller Überschuss an.

Dies ist mit der Verdoppelung der Anträge ab dem Jahr 2015 zu erklären, deren Evaluierung und Erledigung überwiegend erst in den Folgejahren 2017 und 18 stattfinden wird. Der korrespondierende Aufwand und die Ausgaben für diese Verfahren sind daher für die folgenden Jahre zu kalkulieren.

Die Steigerung der Verfahrenszahl hat auch eine Steigerung des Personalbedarfs ausgelöst, der schrittweise gedeckt wird. Dadurch werden die Ausgaben in den Folgejahren ebenfalls steigen.

Für die Jahre des nächsten Berichtszeitraums 2016 bis 2019 wird eine Fortsetzung des positiven Trends der Anträge angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sollten ausreichen, um die Kosten der Biozidbehörde abzudecken.

Derzeit können die Gebühren nicht gesenkt werden, weil der Einnahmenüberschuss im Jahr 2016 lediglich temporären Charakter hat und geringere Gebühren zu einem noch darüber hinausgehenden Anstieg der Verfahren führen würden, der so nicht mehr bewältigbar wäre.

Im Ergebnis ist die Biozidbehörde eine wachsende Behörde, deren Leistungen stark nachgefragt werden, wobei die Nachfrage durch ausländische Unternehmen die inländische Nachfrage deutlich überwiegt.

Das Verhältnis von inländischen zu ausländischen Antragstellern liegt etwa bei 1:6. Das bedeutet, dass die Gebühren hauptsächlich von Unternehmen aus dem Ausland geleistet werden.

Die BiozidprodukteG-Gebührenverordnung 2014 ist gut geeignet, den steigenden Finanzierungsbedarf der Behörde langfristig abzudecken und es besteht derzeit kein Handlungsbedarf für eine Anpassung.

Anhang

§ 11 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 109/2015, lautet:

„Gebühren

§ 11. (1) Insbesondere, wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

1. in den Verfahren betreffend die Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktefamilie,
2. im Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß der Biozidprodukteverordnung,
3. im Verfahren zur Entscheidung über die Durchführung von Experimenten oder Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Sinne von Art. 56 der Biozidprodukteverordnung,
4. im Verfahren zur Genehmigung für den Parallelhandel im Sinne von Art. 53 der Biozidprodukteverordnung oder
5. im Verfahren gemäß Art. 39 der Biozidprodukteverordnung zur gegenseitigen Anerkennung einer Zulassung

tätig wird, so hat der Antragsteller oder derjenige, der diese behördlichen Tätigkeiten in Anspruch nimmt, nach Maßgabe einer Gebührentarifverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, Gebühren zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner für alle Amtshandlungen, die im Interesse eines Beteiligten erledigt werden, nach Maßgabe der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung Gebühren einheben. Derartige Gebühren können auch in Form von jährlich zu entrichtenden Gebühren eingehoben werden.

(3) Sofern für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren auch die Eigenschaft eines Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen in Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. ae der Biozidprodukteverordnung maßgeblich ist, hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für kleine oder mittlere Unternehmen festgelegten Gebühren vorliegen.

(4) Die Gebührentarifverordnung hat die Höhe der Gebühren gemäß Abs. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Art. 80 der Biozidprodukteverordnung und entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Kosten, insbesondere für die Untersuchungen, Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen, Genehmigungen sowie die allfälligen Eintragungen in das Biozidprodukte-Verzeichnis, in kostendeckenden Tarifen festzulegen.

(5) Für behördliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Genehmigung von Wirkstoffen oder bei einer Zulassung eines Biozidproduktes oder einer Biozidproduktefamilie oder im Rahmen der Genehmigung eines Biozidproduktes für den Parallelhandel gemäß den in der

Biozidprodukteverordnung vorgesehenen Verfahren zu erledigen sind, sind die Gebühren jedenfalls im Vorhinein zu entrichten.

(6) Wenn Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung der Biozidprodukteverordnung und dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu vereinnahmen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat erstmals bis zum 1. September 2016 und erneut in jedem drittfolgenden Jahr jeweils bis zum 1. September eine Evaluierung der Gebührengesamtheit vorzunehmen. Bei dieser Evaluierung sind die sozioökonomischen Auswirkungen der Gebühren zu untersuchen und es ist insbesondere auch zu beurteilen, ob die in einer Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Tarife der Höhe, der Art und dem Grunde nach angemessen und erforderlich sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Evaluierung jeweils auch auf allfällige Anregungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend Bedacht zu nehmen.“